

Antragsteller*in (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

Firmenstempel

An
Stadt Wedel
Fachbereich Bürgerservice
Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Antrag / Änderungsantrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Art der Sondernutzung:

- Ausschank, Café, Stehtische Warenauslagen Kartenstände Beachflags
 Infostand, ggf. Pavillon Stellschilder Plakate
 andere Nutzung: _____

Ort der Nutzung: (wenn nicht identisch mit Anschrift Antragsteller*in)

Umfang / Änderung / Art der Nutzung: (genaue Beschreibung, Maße (LxB, DIN A), Lageplan, Foto oder Zeichnung beilegen)

Dauer der Nutzung: dauernd befristet oder Saisonbetrieb

Zeitraum

Ich bin / Wir sind gem. § 11 Abs. 1 LDSG damit einverstanden, dass die in diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten für diesen Zweck gespeichert und verarbeitet werden. Die Einwilligung kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, eine Bearbeitung ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Von der Sondernutzungssatzung der Stadt Wedel (www.wedel.de, Suchbegriff „Sondernutzung“) sowie den Allgemeinen Hinweisen auf der Rückseite dieses Antrages habe ich Kenntnis genommen. Insbesondere sind mir die Regelungen zur Haftung (§ 4 der Sondernutzungssatzung) bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Allgemeine Hinweise zur Sondernutzungserlaubnis:

1. Es gilt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 12.05.2023 einschließlich der Gebührentarife, in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) in der Neufassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, geä. v. 03.05.2022 GVOBl. S. 622).
2. Die Nutzung von öffentlichen Straßenflächen ist gebührenpflichtig.
3. Für die Bereiche Rolandstraße, Am Marktplatz, Mühlenstraße, Caudryplatz, Rosengarten, ZOB, Rathausplatz, Bahnhofstraße, Beim Hoophof von der Bahnhofstraße kommend bis Haus Nr. 10, Feldstraße von der Bahnhofstraße kommend bis zur Einmündung, Spitzerdorfstraße und Bei der Doppeleiche wird der 1,5fache Satz des jeweiligen Gebührentarifs erhoben (§ 6 Abs. 2 Sondernutzungssatzung).
4. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wedel erhoben. Sie beträgt zwischen 25,- und 120,- € und bemisst sich nach dem Aufwand des Erlaubnisverfahrens. Mit einer möglichst präzisen Antragstellung tragen Sie zur Verringerung des Aufwandes bei.
5. Die Erteilung der Erlaubnis wird insbes. unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit geprüft. Hierzu sollen vor allem übermäßige oder nicht erforderliche Nutzungen reguliert und eine Durchgangsbreite von mind. 1,50 m im Gehwegbereich sichergestellt werden.
6. Die Erlaubnis steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn gegen in der Erlaubnis erteilte Auflagen verstoßen wird oder der Umfang der erlaubten Sondernutzung überschritten wird.
7. Die Erlaubnis wird mit den im einzelnen Fall erforderlichen Auflagen erteilt. Ein Verstoß gegen die erteilten Auflagen, eine Überschreitung des erlaubten Sondernutzungsumfanges, eine nicht erlaubte Sondernutzung oder Verstöße gegen Maßgaben der Sondernutzungssatzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
8. Grundsätzlich soll sich die Sondernutzung auf den unmittelbaren Bereich vor den Geschäftsräumen beschränken. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Nutzerinnen oder Nutzer, sollten diese sich vor der Antragstellung absprechen, damit die Nutzungsinteressen aller Berücksichtigung finden können.
9. Verunreinigungen aufgrund der Sondernutzung sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu beseitigen. Die Durchführung der Straßenreinigung darf nicht behindert werden. Außerhalb der Geschäftszeiten sind die Anlagen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
10. Gebührentarife:

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr (EURO) |
|------|--|---|
| 1 | Warenauslagen vor dem Geschäftslokal | 3,90 Monat/m ² |
| 2 | Warenautomaten | 84,00 Jahr/Stck. |
| 3 | Spielgeräte | 39,36 Jahr/m ² |
| 4 | Straßencafé, -ausschank (Tische, Stühle, ergänzende Gegenstände) | 4,92 Monat/m ² |
| 5 | Verkaufswagen, Verkaufsstände | 5,19 Woche/m ² |
| 6 | Informationsstände | 2,02 Tag/m ² |
| 7 | Baustelleneinrichtungen | |
| 7.1 | Nutzung für Bauflächen, dem Abstellen von Containern, der Lagerung von Baustoffen oder -geräten je m ² /Woche genutzter Fläche - bis zum Ablauf der 26. Woche - ab der 27. Woche bis zum Ablauf der 52. Woche - vom Beginn der 53. Woche | 1,04 Woche/m ² 1,30 Woche/m ² 1,56 Woche/m ² |
| 7.2 | Vorübergehende Leitungen für private oder gewerbliche Stromversorgung, in Verkehrsflächen oder Kabelbrücken auf und über der Fahrbahn je m | 0,57 Woche/m |
| 8 | Stellschild vor dem Geschäftslokal | 5,33 Monat/Stck. |
| 9 | Werbefahne (Beachflag) | 6,15 Monat/Stck. |
| 10 | Werbeschilder, -plakate | |
| 10.1 | bis DIN A0 | 1,51 Woche/Stck. |
| 10.2 | größer als DIN A0 (1,0 m ²) | 1,89 Woche/Stck. |
| 11 | Postlagerkästen | 83,64 Jahr/Stck. |
| 12 | Ausstellungen oder vergleichbare Warenpräsentationen | 0,40 Tag/m ² |

Auszug aus der Sondernutzungssatzung

§ 4 (Haftung)

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Wedel oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Antragssteller/in, Erlaubnisinhaber/in oder sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.